



CH-3003 Bern, BAG

Herr
Naim Rashiti

Referenz/Aktenzeichen: 305-20/13.006571/951491/
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: RST / ATT
Bern, 23. September 2013

Ihr Schreiben vom 6. September 2013: Neues Epidemiengesetz

Sehr geehrter Herr Rashiti

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 6. September 2013. Im folgenden möchte ich auf einzelne Aspekte eingehen, die Sie in Ihrem Schreiben im Zusammenhang mit dem neuen Epidemiengesetz und dem Thema Impfblogatorium aufführen.

Bereits das geltende Epidemiengesetz erlaubt es den Kantonen, Impfblogatorien auszusprechen. Auch das neue Gesetz gibt den Kantonen die Kompetenz, ein Impfblogatorium auszusprechen; dieses wird jedoch stark eingeschränkt. Die Kantone dürfen ein Impfblogatorium nur noch dann anordnen, wenn die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet ist und die Bevölkerung nicht mit anderen Massnahmen geschützt werden kann. Zudem darf das Obligatorium nur für genau definierte Personengruppen ausgesprochen werden und muss aufgehoben werden, sobald keine erhebliche Gefährdung mehr besteht. Mit dem Hinweis auf die Spanische Grippe, die 1918 Millionen von Menschenleben gefordert hat, sollte der Aspekt der "erheblichen Gefährdung" betont werden. So wäre ein Impfblogatorium bei der saisonalen Grippe oder bei der pandemische Grippe H1N1 im Jahre 2009 nicht zulässig gewesen, da hier nur eine moderate Gefährlichkeit bzw. eine tiefe Sterblichkeit besteht. Ein Impfblogatorium ist in solchen Situationen weder nach dem geltenden, noch nach dem neuen Gesetz gerechtfertigt.

Sollte in Zukunft ein neues pandemisches Virus mit ähnlichem Gefährdungspotenzial wie die Spanische Grippe von 1918 auftreten, beginnt in Bezug auf die Bereitstellung eines wirksamen und sicheren Impfstoffes ein Wettlauf mit der Zeit. Aus heutiger Sicht erscheint es wahrscheinlich, dass zumindest in der ersten Phase einer pandemischen Welle noch kein oder nicht genügend Impfstoff zur Verfügung stehen wird.

Erlauben sie mir zum Schluss noch folgende Bemerkung: Das neue Epidemiengesetz enthält keinen Impfzwang. Niemand darf gegen seinen Willen geimpft werden. Die Anwendung von Zwang bei der Umsetzung eines Impfbatoriums ist nicht zulässig und damit rechtswidrig. Es ist zu unterscheiden zwischen der behördlichen Anordnung eines Impfbatoriums als rechtlicher Pflicht (analog anderer Rechtspflichten, z.B. dem Gurtenobligatorium) und der Durchsetzung dieser Pflicht. Auch wird das Nichtbefolgen eines Impfbatoriums nicht mit einer Busse sanktioniert. Im Kapitel Strafbestimmungen (Art. 82 und 83) sind Vergehen und Übertretungen einzeln und abschliessend aufgelistet. Auch andere Konsequenzen sind denkbar, wenn ein allfälliges Impfbatorium nicht eingehalten wird. In einem Spital können nicht geimpfte Mitarbeitende möglicherweise in bestimmten Abteilungen für eine begrenzte Zeit nicht eingesetzt werden. So dürfen beispielsweise immunsupprimierte, krebskranke Kinder nicht von jemandem betreut werden, der sie mit einer lebensbedrohenden impfverhütbaren Krankheit anstecken könnte.

Freundliche Grüsse

Abteilung Übertragbare Krankheiten
Der Leiter

i.v. 

Dr. med. Daniel Koch, MPH